

STUDIERENDENMOBILITÄT 2020/2021
ANTRAG - ANERKENNUNG - STUDIENERFOLGSNACHWEIS

VOR ANTRITT DES AUSLANDSAUFENTHALTES

Matrikel-Nr.

1. ALLGEMEINE DATEN/ANTRAG

Familiename, Vorname(n)		Studium					
Dauer des Auslandsaufenthaltes* : von.....bis.....		Gastinstitution (Land; Hochschule; Institut o.a.)					
Heimatinstitution (Hochschule, Institut, o.a.) Universität Mozarteum Salzburg		Ansprechperson an der Heimatinstitution Caroline Hasenschwandtner, MA					

Ich beantrage gemäß § 78 UG 2002 die Anerkennung lt. nachfolgender Aufstellung (Pkt. 2.).

_____ Datum

_____ Unterschrift der/des Studierenden

2. VORGESCHLAGENES STUDIENPROGRAMM FÜR DAS AUSLANDSSTUDIUM ¹

Laufzeit des ausländischen Programmes: _____ Semester / Trimester ²				
Bezeichnung der ausländischen Programmteile	Ausmaß ³	Anerkennung für Lehrveranstaltung/ Prüfung gemäß österr. Studienplan:	ECTS- Credits	(SSt.)

Unterschrift der/des Anerkennungsbeauftragten: _____

* Zeiten der Absolvierung eines vorbereitenden Sprachkurses und eines anrechenbaren Praktikums bleiben unberücksichtigt
¹ ECTS-Credits müssen – falls vorhanden - angegeben werden.
² Nichtzutreffendes bitte streichen
³ Ausmaß heißt z.B. ECTS-Credits oder Semesterstunden (SSt)

3. FESTSTELLUNGSBESCHIED DES FÜR ANERKENNUNGSFRAGEN ZUSTÄNDIGEN ORGANS

(entfällt, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich den Arbeiten an einer Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master dient)

AUSSTELLENDEN INSTITUTION: **UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG**

ADRESSE: **MIRABELLPLATZ 1, 5020 SALZBURG**

NAME DES ZUSTÄNDIGEN ORGANWALTERS FÜR DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON PRÜFUNGEN:

STUDIENDIREKTOR DR.IUR. MARIO KOSTAL

B E S C H E I D

ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

Die Gleichwertigkeit der von Herrn/Frau an der Gastinstitution zu erbringenden Studienleistungen gemäß oben angeführter Aufstellung (Pkt. 2) wird gemäß § 78 Abs 5 UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002) festgestellt.

B E G R Ü N D U N G

Dem Antrag wird vollinhaltlich stattgegeben, daher war spruchgemäß zu entscheiden (§ 58 Abs 2 AVG).

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Sie haben die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen nach Zustellung, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde hat zu enthalten: 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, 2. die Bezeichnung der belangten Behörde, 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, 4. das Begehren und 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor, Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg, einzubringen. Auf die Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung gemäß § 14 VwGVG durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor wird hingewiesen.

_____ Für den Studiendirektor **Dr.iur. Mario Kostal**

Datum

Unterschrift der Ausstellerin/des Ausstellers,
Stampiglie